



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI-1312-4-4/238 A, 20.07.2026

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

StMAS-II/5/0013.05-3/2130/5

DATUM

13.08.2026

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jürgen Mistol betreffend „Obdachlosigkeit“

Anlage:

Tabelle zur Frage 4.2.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Mistel beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wie folgt:

1.1. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Zahl der obdachlosen Menschen in Bayern vor (bitte je nach Regierungsbezirk, nach Geschlecht und Minder-, bzw. Volljährigkeit aufschlüsseln)

Auf die Ausführungen zu den Fragen 1.1 bis 1.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Johannes Meier (AfD) betreffend „Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit in Bayern, Mittelfranken und Ansbach – wie gehen wir mit unseren in Not geratenen Mitbürgern um?“ (vgl. [Drs. 19/9445](#)) wird verwiesen.

1.2. Wie hat sich die Zahl der wohnungs- und obdachlosen Menschen in Bayern seit 2017 entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken und – soweit vorhanden – kreisfreien Städten und Landkreisen aufschlüsseln)?

Seit dem Jahr 2022 wird jeweils zum Stichtag 31. Januar die Anzahl der untergebrachten wohnungslosen Personen bundesweit durch das Statistische Bundesamt erhoben. Diese Daten sind sowohl für das Bundesland als auch die Landkreise sowie kreisfreien Städte abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohnungslosigkeit/_inhalt.html

Im Übrigen wird auf die Ausführung zu Frage 1.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Johannes Meier (AfD) betreffend „Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit in Bayern, Mittelfranken und Ansbach – wie gehen wir mit unseren in Not geratenen Mitbürgern um?“ (vgl. [Drs. 19/9445](#)) verwiesen.

1.3. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Entwicklung der Wohnungslosigkeit in den kreisfreien Städten Bayerns vor?

Seit dem Jahr 2022 liegen erstmals bundesweit vergleichbare Daten zur Entwicklung untergebrachter wohnungsloser Personen vor. Die jährlichen Daten für die kreisfreie Städte sind abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohnungslosigkeit/_inhalt.html .

2.1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Versorgungslage mit niedrigschwelligen Hilfsangeboten für obdachlose Menschen (z. B. Streetwork, Tagesaufenthalte, medizinische Versorgung, Notunterkünfte) in Bayern?

Ein Überblick über die Hilfsangebote in Bayern bietet die Seite der Koordination Wohnungslosenhilfe Nord- und Südbayern. Dort kann nach Regierungsbezirken sowie nach Hilfeangeboten gefiltert werden: https://wohnungslosenhilfe-bayern.de/?page_id=19

2.2. Wie bewertet die Staatsregierung die personelle Ausstattung und Finanzierung der Streetwork-Angebote für obdachlose Menschen in Bayern?

Die Zuständigkeit für Streetwork-Angebote liegt bei den Kommunen. Der Bayerischen Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

2.3. Welche Fördermöglichkeiten bestehen für Kommunen und freie Träger zur Unterstützung von Streetwork-Angeboten und aufsuchender Sozialarbeit?

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt mit dem Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ neben den Koordinationsstellen Wohnungslosenhilfe Nord- und Südbayern insbesondere Modellprojekte, die zur Verbesserung der Beratung und Betreuung von wohnungs- und obdachlosen Personen beitragen, mit einer Anschubfinanzierung, in der Regel für ein Jahr mit der Option der Verlängerung für ein weiteres Jahr. Im Rahmen des Aktionsplans werden auch Projekte mit Streetwork-Angebot und aufsuchender Sozialarbeit gefördert.

3.1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur Entwicklung der Zahl obdachloser Frauen in Bayern und zu deren besonderen Unterstützungsbedarfen?

Für die Zahl an obdachlosen Frauen in Bayern liegen lediglich Erkenntnisse aus dem Jahr 2024 aus der empirischen Forschung im Rahmen der [Wohnungslosenberichterstattung der Bundesregierung 2024](#) vor. Dort beträgt der Anteil der weiblichen Personen an nicht institutionell untergebrachten Personen (dies umfasst obdachlose sowie verdeckt wohnungslose Personen) in Bayern 35,8 Prozent.

Ergänzend wird berichtet, dass der Anteil der untergebrachten wohnungslosen Frauen in Bayern seit dem Beginn der statistischen Erhebung im Jahr 2022 konstant bei rund 40 Prozent liegt.

Zu den besonderen Unterstützungsbedarfen wird auf die Veröffentlichungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. zu Frauen in Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit verwiesen: <https://www.bagw.de/de/publikationen/pos-pap/pos-frauen>

3.2. Welche Angebote bestehen in Bayern speziell für Frauen, junge Erwachsene und psychisch erkrankte oder suchtkranke obdachlose Menschen?

Die Einrichtung entsprechender Angebote obliegt – je nach Bedarfslage – den Kommunen. Über den Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ und auch über die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern werden immer wieder Projekte mit einer zielgruppenspezifischen Ausrichtung gefördert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.1. verwiesen.

Vorbemerkung zum Fragenkomplex 4:

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2026 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2026 möglich.

Opfer im Sinne der PKS sind natürliche Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet. Eine Opfererfassung in der PKS erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und der sexuellen Selbstbestimmung, soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung gekennzeichnet sind.

4.1. Wie gliedert sich die Verteilung der Straftaten gegen obdachlose Menschen im vergangenen Jahr auf die Regierungsbezirke in Bayern (bitte aufschlüsseln)?

Es wird auf die nachfolgende Tabelle sowie die Vorbemerkung verwiesen. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der Differenz von zwei Fällen zwischen

den Straftaten insgesamt für Bayern und der Addition der Straftaten insgesamt für die Regierungsbezirke um Fälle mit unbekanntem Tatort in Bayern handelt.

Straftaten mit der Opferspezifikation Obdachlosigkeit Bayern 2025			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Anzahl er- fasster Fälle
2025	-----	Straftaten insgesamt +Bereich: Bayern gesamt	483
2025	-----	Straftaten insgesamt +Bereich: Oberbayern	212
2025	-----	Straftaten insgesamt +Bereich: Niederbayern	23
2025	-----	Straftaten insgesamt +Bereich: Oberpfalz	36
2025	-----	Straftaten insgesamt +Bereich: Oberfranken	18
2025	-----	Straftaten insgesamt +Bereich: Mittelfranken	79
2025	-----	Straftaten insgesamt +Bereich: Unterfranken	33
2025	-----	Straftaten insgesamt +Bereich: Schwaben	80

4.2. Inwiefern sind Männer oder Frauen als Opfer betroffen (bitte aufschlüsseln)?

Es wird auf die Anlage sowie die Vorbemerkung verwiesen.

4.3. Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Gewalt gegen obdachlose Menschen zu verhindern und deren Schutz zu verbessern?

Die Bekämpfung von Gewaltdelikten gegen obdachlose Personen ist eine ressortübergreifende Aufgabe. Die Bayerische Polizei tritt solchen Taten mit aller Konsequenz entgegen.

Ergeben sich im Rahmen eines Polizeieinsatzes Hinweise, dass eine obdachlose Person Gefahr läuft, Opfer eines Gewaltdelikt zu werden, trifft die Polizei entsprechende Maßnahmen. Dies können Eingriffsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr sein (z. B. Platzverweise gegen einen Aggressor), aber auch die Informationsweitergabe an die zuständigen

Sozialbehörden oder der Hinweis auf geeignete Einrichtungen wie Notschlafstellen an die gefährdete Person.

Soweit sich ein Anfangsverdacht einer Gewalttat zum Nachteil einer obdachlosen Person ergibt, ist mit Blick auf das Legalitätsprinzip in jedem Fall ein Ermittlungsverfahren mit entsprechenden Maßnahmen zur Strafverfolgung einzuleiten.

Gewalt gegen obdachlose Menschen kann außerdem verhindert werden, wenn Menschen im öffentlichen Raum aufmerksam sind und in kritischen Situationen nicht wegsehen. Daher wird im Rahmen der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit die Zivilcourage gefördert, z. B. mit der [Aktion-Tu-Was](#) der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes.

5.1. Welche Pläne bis zum Ende dieser Legislaturperiode verfolgt die Staatsregierung bei dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel einer Ausweitung des Hilfsangebots für wohnungs- und obdachlose Personen?

Die Zuständigkeit für die Ausweitung des Hilfsangebots liegt bei den Kommunen. Die Staatsregierung unterstützt den Auf- und Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen weiterhin durch die Förderung von Modellprojekten im Rahmen des Aktionsplans „Hilfe bei Obdachlosigkeit“. Auch die Förderungen der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern tragen zu einer Ausweitung des Hilfsangebots bei.

5.2. Welche Maßnahmen verfolgt die Staatsregierung, um Wohnungslosigkeit frühzeitig zu verhindern, insbesondere bei drohendem Wohnungsverlust durch Mietschulden oder persönliche Krisen?

5.3. Welche Rolle spielen dabei kommunale Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit?

Die Fragen 5.2. und 5.3. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei drohendem Wohnraumverlust können sich betroffene Personen, unabhängig von den Gründen, an sog. Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit wenden. Fachstellen sind daher das zentrale Instrument der Präventionsarbeit. Auch über die Förderungen im Rahmen des Aktionsplans „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ konnte in den letzten Jahren bayernweit das Netz an Fachstellen auf inzwischen über 50 ausgebaut werden.

In den Fachstellen werden zusammen mit den Betroffenen dann weitere Maßnahmen, insbesondere die Beantragung von Hilfen aus dem Sozialrecht, geprüft. Einen Überblick über mögliche Hilfemaßnahmen bietet die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales, des Innern, für Sport und Integration, für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Gesundheit und Pflege über die [Empfehlungen für das Obdach- und Wohnungslosenwesen](#) vom 2. Oktober 2023 (Veröffentlichungen BayMBI. 2023 Nr. 518 und 2024 Nr. 66) unter Ziffer 3.

6.1. Inwiefern ist geplant, den Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ bis 2028 weiter auszubauen?

Ein Ausbau des Aktionsplans „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ ist derzeit nicht vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bislang kein Projekt aufgrund fehlender Fördermittel abgelehnt werden musste.

6.2. Wie haben sich Beratungsbedarf und Personalschlüssel bei den Koordinierungsstellen Wohnungslosigkeit seit 2023 entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken und Jahren aufschlüsseln)?

In Bayern gibt es zwei zentrale Koordinierungsstellen der Wohnungslosenhilfe. Die Koordinationsstelle Süd ist beim Katholischen Männerfürsorgeverein München, die Koordinationsstelle Nord beim Diakonischen Werk Bayern in Nürnberg angesiedelt. Sie beraten u.a. Kommunen und vernetzen Stellen und Einrichtungen auf überörtlicher Ebene. Zudem unterstützen und begleiten sie die Modellprojekte im Rahmen des Aktionsplans „Hilfe bei Obdachlosigkeit“. Beide Koordinationsstellen sind personell besetzt mit einem Koordinator, einer Fachreferentin und einer Verwaltungsassistentin. Zur Entwicklung des Beratungsbedarfs liegen der Bayerischen Staatsregierung keine Daten vor.

7.1. Wie haben sich Beratungsbedarf und Personalschlüssel bei der vom Freistaat Bayern geschaffenen Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern seit 2023 entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken und Jahren aufschlüsseln)?

Die Aufgabe der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern besteht insbesondere in der Förderung von Projekten der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe in Bayern. Die zentral in Augsburg angesiedelte Geschäftsstelle berät potenzielle Antragstellende und geförderte Projektträger insbesondere zu Fragen der Antragstellung, Förderfähigkeit, Vertragsabwicklung und Verwendungsnachweisführung. Diese Beratungsanfragen werden weder nach Jahren noch nach Regierungsbezirken statistisch erfasst.

Darüber hinaus unterhält die Stiftung keine regionalen Beratungsstellen und erbringt keine unmittelbare Beratung für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen.

Die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle der Stiftung betrug im Zeitraum 2020 bis einschließlich 2023 1,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) und beträgt seit dem Jahr 2024 1,65 VZÄ.

7.2. Welche konkreten Projekte wurden seit Gründung der Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern gefördert?

Seit ihrer Gründung hat die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern mit Stand Juli 2026 insgesamt 180 Projekte und Maßnahmen der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe in Bayern gefördert.

Die geförderten Vorhaben umfassen ein breites Spektrum. Dazu zählen insbesondere niedrigschwellige Versorgungs- und Beratungsangebote, neue bzw. erweiterte Unterkunft- und Hilfeangebote, medizinische und hygienische Versorgung, Maßnahmen zur sozialen und kulturellen Teilhabe, Mobilitäts- und Beschäftigungsprojekte, Ausstattungs- und Infrastrukturmaßnahmen, Fort- und Weiterbildungsangebote, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie einzelne Forschungsvorhaben. Die Projekte werden von unterschiedlichen gemeinnützigen Trägern, Wohlfahrtsverbänden, Kommunen und Initiativen

in allen bayerischen Regierungsbezirken umgesetzt. Eine Übersicht der konkreten Projekte, jeweils mit Projektbezeichnung, Träger, Förderzeitraum, Durchführungsort und Projektbeschreibung, ist nach Förderjahren gegliedert auf der [Internetseite der Stiftung](#) veröffentlicht.

7.3. Wie viele Menschen konnten durch Projekte der Stiftung Obdachlosenhilfe erreicht werden?

Die Stiftung erhebt keine projektübergreifende Zahl der erreichten Personen. Die projektbezogenen Angaben, die teilweise vorliegen, sind aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmethoden, möglicher Mehrfachkontakte und der Verschiedenartigkeit der geförderten Maßnahmen jedoch nicht zu einer verlässlichen Gesamtzahl zusammenführbar.

8.1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Praxiserprobungen auf Grundlage der Studie bei „Housing First“ bisher gewonnen?

Aufgrund der Studie haben keine speziellen Praxiserprobungen stattgefunden. Die Bayerische Staatsregierung steht aber in Kontakt mit laufenden Housing First (ähnlichen) Projekten in Bayern, wie den [Lebensplätzen in München](#), [Housing First Nürnberg](#) sowie [NOAH](#) in Würzburg. Der Aufbau von Housing First Nürnberg wurde zudem über den Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ gefördert.

Darüber hinaus wurde eine wissenschaftliche Untersuchung von Wohnraumakquise und Housing First in Nordbayern der ohm – Technische Hochschule Nürnberg über den Aktionsplan gefördert. Die Studie kommt nach vorläufigem Bericht zu dem Ergebnis, dass ein befristeter Projektcharakter im Widerspruch zu den Aufgaben von Housing First steht und es daher einer dauerhaften Regelfinanzierung bedarf. Die Veröffentlichung eines ausführlichen Studienberichts wird Ende des Jahres 2026 erwartet.

8.2. Wie viele Menschen konnten durch Housing-First-Projekte in Bayern bislang dauerhaft mit Wohnraum versorgt werden?

Der Bayerischen Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8.3. Wie bewertet die Staatsregierung die Wirksamkeit von Housing First im Vergleich zu klassischen Hilfsangeboten?

Housing First kann ein Baustein in einem vielfältigen System der Wohnungslosenhilfe sein. Dabei ist zu beachten, dass Housing First ein sehr spezifischer Hilfsansatz ist, der auf eine eng abgegrenzte Zielgruppe von Langzeitwohnungslosen mit komplexen Problemlagen ausgerichtet ist. Für diese Zielgruppe hat sich der Housing First Ansatz als sehr wirkungsvoll erwiesen (vgl. [Bundesverband Housing First](#)).

Da Wohnungs- und Obdachlosigkeit ein komplexes Phänomen ist, braucht es auch ein breites Hilfsnetz an Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Dazu zählen Fachstellen gegen Wohnungslosigkeit, aufsuchende Hilfen und zielgruppenspezifischen Angebote und auch Housing First. Neben einem breiten Hilfenetz ist primär auch bezahlbarer Wohnraum eine wichtige Voraussetzung für die Beendigung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrike Scharf